

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die
Kindertagesstätten und den Kinderspielkreis der Stadt Bad Harzburg
(Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 28. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg unterhält in ihrem Bereich Kindertagesstätten sowie einen Kinderspielkreis als Einrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

(2) ¹Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

²Es werden folgende zwei Beitragssätze festgesetzt:

- I. der Regelbeitrag
- II. der ermäßigte Beitrag (80 v. H. vom Regelbeitrag)

(3) ¹Für jedes in einer Kindertagesstätte/einem Kinderspielkreis betreute Kind wird zunächst der Regelbeitrag festgesetzt. ²Auf Antrag kann der ermäßigte Beitrag festgesetzt werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte der Stadt Bad Harzburg Einkommensnachweise vorlegt, die eine Ermäßigung rechtfertigen.

(4) ¹Der Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ist von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung bis maximal 8 Stunden täglich beitragsfrei. ²Erziehungsberechtigte, die vor oder mit Eintritt sowie während der Beitragsfreiheit eine ganztägige Betreuung benötigen, müssen den Umfang der Berufstätigkeit durch einen Arbeitsvertrag oder eine Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen. ³Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Bürgermeister oder ein durch ihn Beauftragter gewähren. ⁴Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.

(5) ¹Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätte/den Kinderspielkreis, ermäßigen sich die Beiträge für jedes beitragspflichtige Kind wie folgt:

für ein beitragspflichtiges Kind	keine Ermäßigung
für zwei beitragspflichtige Kinder	auf je 80 v. H.
für drei und mehr beitragspflichtige Kinder	auf je 65 v. H.

²Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen zur Ganztagschule im Grundschulbereich beziehen und für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

§ 2

Kostenbeiträge, Entgelte, Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) ¹Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den in der Kindertagesstätte/im Kinderspielkreis angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Betreuungszeit		Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
Ganztags: 7.30 – 15.30 Uhr	Regelbeitrag	242,80 € monatlich	beitragsfrei
	Ermäßigter Beitrag	194,20 € monatlich	beitragsfrei
Erweiterte Vormittagsbetreuung: 7.30 – 14.00 Uhr	Regelbeitrag	214,80 € monatlich	beitragsfrei
	Ermäßigter Beitrag	171,80 € monatlich	beitragsfrei
Halbtags: 7.30 – 12.30 Uhr	Regelbeitrag	186,80 € monatlich	beitragsfrei
	Ermäßigter Beitrag	149,40 € monatlich	beitragsfrei
Nachmittags: 13.00 – 17.00 Uhr	Regelbeitrag	144,70 € monatlich	beitragsfrei
	Ermäßigter Beitrag	115,70 € monatlich	beitragsfrei

Kinderspielkreis

Betreuungszeit		
8.00 – 13.00 Uhr	Regelbeitrag	beitragsfrei
	Ermäßigter Beitrag	beitragsfrei

Von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Betreuungszeit		
Bis zu 2 Stunden	Regelbeitrag	98,00 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	78,40 € monatlich
Bis zu 4 Stunden	Regelbeitrag	126,00 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	100,80 € monatlich

Als Ergänzung zur Krippe, zum Kindergarten und Hort

Betreuungsverlängerung Hort	bis zu einer Stunde	14,00 € monatlich
Betreuung der Kinder über 8 Stunden täglich hinaus.	bis zu einer Stunde	14,00 € monatlich
	bis zu zwei Stunden	28,00 € monatlich
	bis zu drei Stunden	42,00 € monatlich

**Als Ergänzung zur verlässlichen Grundschule oder Ganztagschule
im Grundschulbereich**

Betreuungszeit		
Frühdienst 7.00 – 7.45 Uhr	Regelbeitrag	49,00 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	39,20 € monatlich
Ferienbetreuung 7.30 – 14.00 Uhr	Regelbeitrag	44,60 € je angefangene Woche
	Ermäßigter Beitrag	35,60 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung 7.30 – 15.30 Uhr	Regelbeitrag	49,90 € je angefangene Woche
	Ermäßigter Beitrag	39,90 € je angefangene Woche

(2) ¹Neben dem Kostenbeitrag für die Betreuung werden für die Verpflegung und die Getränke kostendeckende Entgelte erhoben. ²Die Kosten für Küchenhilfen werden über den Kostenbeitrag abgegolten.

§ 3

Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen

¹Den Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen liegt der § 90 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. ²Der Absatz 4 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in Verbindung mit § 20 des KiTaG.

³Abweichend von § 90 Abs. 4 SGB VIII setzt sich die Einkommensgrenze wie folgt zusammen:

- einem Grundbetrag in Höhe von 120 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 v. H. des Eckregelsatzes je Familienmitglied
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

⁴Die jeweils aktuellen Einkommensgrenzen können in den Kindertagesstätten/im Kinderspielkreis oder im Rathaus eingesehen werden.

⁵Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder). ⁶Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und Zinsen aus Kapitalvermögen (Einzelfallprüfung) als Einkommen.

⁷Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. ⁸Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind sofort anzuzeigen. ⁹Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung. Beitragsermäßigungen werden für längstens 6 Monate gewährt. ¹⁰Danach ist die Ermäßigung gegebenenfalls neu zu beantragen

§ 4 Beitrags- und Entgeltschuldner

¹Beitrags- und Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder oder die Person, auf deren Antrag die Aufnahme von Kindern erfolgt. ²Mehrere Beitrags- und Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beitrags- und Entgeltspflicht

(1) ¹Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte/in den Kinderspielkreis.

(3) ¹Die Beiträge und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

(4) ¹Für Beitragspflichtige, auf deren Antrag der Beitrag in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser den Beitrag unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. ²Soweit der Beitrag nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. ³Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Beitragspflichtigen geltend gemacht.

(5) ¹Die Höhe des Beitrages für die Bezieher wirtschaftlicher Jugendhilfe und die Bezieher von Sozialhilfe wird mit dem Landkreis Goslar als deren Träger vertraglich vereinbart. ²Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Landkreis Goslar über die Höhe des Beitrages zu verhandeln.

(6) ¹Die Beitrags- und Entgeltspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. ²Abmeldungen von der Kindertagesstätte/vom Kinderspielkreis sind vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen und haben spätestens bis vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen. ³Wird das Kind nicht abgemeldet, sind der Beitrag und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte/dem Kinderspielkreis fernbleibt (auch bei Krankheit). ⁴Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind der Beitrag und das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(7) ¹Der Beitrag und das Entgelt sind für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätten/des Kinderspielkreises oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu zahlen. ²Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignisse oder Ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. ³Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen u.ä.). ⁴Der Rat der Stadt Bad Harzburg kann durch Beschluss abweichende Regelungen von Satz 2 treffen.

(8) ¹Bei nicht fristgerechter Zahlung der Kostenbeiträge oder Verpflegungsentgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden. ²Sobald die Kostenbeiträge jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ausgeschlossen.

(9) ¹Die Kostenbeiträge und die Verpflegungsentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(10) ¹Abweichend von den Absätzen 1, 3, 6, 7 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes:

- Erhebungszeitraum ist eine Woche.
- Die Beiträge und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- Die Beitrags- und Entgeltspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Ferienzeitraumes.

²Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

¹Stellt die Erhebung der Kostenbeiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) ¹Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und Festsetzung des Beitrages/der Beiträge nach dieser Satzung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) sowie kommunale Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) ¹Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätten/den Kinderspielkreis, während der Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten/dem Kinderspielkreis und zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und Festsetzung des Beitrages/der Beiträge nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien durch die Stadt Bad Harzburg verarbeitet.

(3) ¹Ihrer Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung kommt die Stadt Bad Harzburg im Rahmen eines gesonderten Merkblattes nach. ²Des Weiteren gewährleistet die Stadt Bad Harzburg folgende Rechte gegenüber den Betroffenen bei denen personenbezogene Daten erhoben werden:

- a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DS-GVO
- b) Recht auf Berichtigung, Artikel 16 DS-GVO
- c) Recht auf Löschung, Artikel 17 DS-GVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 DS-GVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DS-GVO
- f) Recht auf Widerspruch, Artikel 21 DS-GVO

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bad Harzburg, 28. August 2018

A b r a h m s
Bürgermeister